

ABKOMMEN ÜBER DIE AUSBILDUNGSVERGÜTUNG

für das Kraftfahrzeuggewerbe in NRW



Gültig ab 1. März 2007

§ 1

Dieses Abkommen gilt:

1. räumlich: für das Land Nordrhein-Westfalen

2. fachlich: a) für alle Betriebe des Handels mit Kraftfahrzeugen und Anhängern oder deren Komponenten, Teilen, Zubehör und Reifen, mit Ausnahme des reinen Teile- und Zubehör Großhandels und Reifenfachhandels

b) für alle Betriebe des Kraftfahrzeugtechnikerhandwerks, die sich mit der Reparatur von Kraftfahrzeugen und Kfz-Anhängern oder deren Komponenten befassen sowie für Motoreninstandsetzungsbetriebe, Kühlerbauer und die mit solchen Betrieben verbundenen zum Zweck der Kraftfahrzeugreparatur unterhaltenen Nebenbetriebe.

3. persönlich: für alle gewerblichen und kaufmännischen Auszubildenden

Auszubildender ist, wer in einem anerkannten Ausbildungsberuf aufgrund eines Berufsausbildungsvertrages ausgebildet wird.

§ 2

Die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit beträgt ab 1. Januar 1997 = 36,5 Stunden ohne die Pausen. Dies gilt nicht für die Zeitregelung der überbetrieblichen Unterweisung.

§ 3

Die Vergütung für Auszubildende wird mit Wirkung vom 1. März 2007 wie folgt neu festgesetzt:

1. Ausbildungsjahr	€ 468,00
2. Ausbildungsjahr	€ 494,00
3. Ausbildungsjahr	€ 544,00
4. Ausbildungsjahr	€ 599,00

§ 4

Auszubildende, die bei Beginn der Ausbildungszeit 18 Jahre alt sind, erhalten auf die ihnen nach § 3 zustehende Ausbildungsvergütung einen Zuschlag von 10 %.

§ 5

Auszubildende erhalten im Kalenderjahr einen Urlaub von 30 Arbeitstagen und ein zusätzliches Urlaubsgeld in Höhe von 50 % der Ausbildungsvergütung. Hierbei ist § 5 Ziffer 2.7 des Manteltarifvertrages zu berücksichtigen.

§ 6

Bei Krankheit gilt § 4 Ziffer 3.1 bis 3.3 des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Kfz-Gewerbe NRW entsprechend.

§ 7

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 2007 in Kraft. Er kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende, erstmals zum 29. Februar 2008 gekündigt werden.

Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, spätestens vier Wochen vor Ablauf des gekündigten Tarifvertrages die Verhandlungen zum Abschluss eines neuen aufzunehmen.

Das Abkommen über die Ausbildungsvergütung vom 17. Februar 2006 tritt hiermit außer Kraft.

Düsseldorf / Dortmund, den 3. April 2007

VERBAND DES KRAFTFAHRZEUGGEWERBES NORDRHEIN-WESTFALEN E.V.

(Irlenbusch)

(Büttner)

**IG METALL
BEZIRKSLEITUNG NORDRHEIN-WESTFALEN**

(Wetzel)

(Birkhahn)

**CGM CHRISTLICHE GEWERKSCHAFT METALL
LANDESSEKRETARIAT NORDRHEIN-WESTFALEN**

(Lutz)

(Schäfer)

**DHV DEUTSCHER HANDELS- UND INDUSTRIEANGESTELLTEN-VERBAND
IM CGB LANDESVERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN**

(Bondzio)